



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

Stellungnahme der Lehrerkammer zum Entwurf für die Veränderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung an Hamburger Schulen (VVZS)

Die Lehrerkammer hat sich auf ihrer Sitzung am 15.11.12 mit der Änderung der VVZS zum wiederholten Mal beschäftigt.

Grundsätzliches:

Die geplanten Änderungen in der Lehrerausbildung hat die Lehrerkammer bereits anlässlich der *Verordnung über Änderung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburgs Schulen* im Juni diesen Jahres grundsätzlich beurteilt und äußert noch einmal ihr Unverständnis darüber,

“dass die Umstrukturierung für eine krasse Heraufsetzung der Unterrichtsverpflichtung für Referendarinnen und Referendare genutzt wird: noch einmal 25 % mehr Unterricht während der 18monatigen 'Ausbildung'!“

Dem kann die Lehrerkammer nach wie vor nicht zustimmen. Es handelt sich von der Intention her nicht um eine Verbesserung der Lehrerbildung, sondern um eine reine Sparmaßnahme.

Die Lehrerkammer stellte damals weiterhin fest:

“Es ist zu befürchten, dass die Referendarinnen und Referendare noch viel mehr belastet werden als vorher – und der derzeitige Zustand ist bereits kritikwürdig. Die Schulen werden strukturell stärker belastet, weil sie weniger ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer bekommen und dafür ihre Referendare mehr im Unterricht einsetzen müssen, diese aber gleichzeitig für Aus- und Fortbildung häufiger vom Unterricht freistellen müssen mit der Folge: mehr Vertretungsunterricht.

Aus dem Landesinstitut ist zu hören, dass der professionenbezogene Masterstudiengang, inklusive eines Langzeitpraktikums, die Lehramtsanwärter in die Lage versetzt, praktisch vom ersten Tag an, eigenverantwortlich zu

unterrichten. Daran hat die Lehrerkammer große Zweifel. Außerdem ist auf Grund der langen Wartezeiten keineswegs gesichert, dass ausschließlich Absolventen eines solchen Masterstudiengangs ab dem 1.2.2013 eingestellt werden.”

Der Lehrerkammer konnte auch jetzt auf Nachfrage nicht gesagt werden, wie viele Lehramtsbewerber zum 1.2.13 tatsächlich ein Langzeitpraktikum absolviert haben. Sicher ist wohl nur, dass es deutlich weniger als die Hälfte sein werden. Die Lehrerkammer geht nach wie vor davon aus, dass viele Referendarinnen und Referendare nur unter allergrößten Belastungen in der Lage sein werden, vom ersten Tag an bedarfsdeckend und alleinverantwortlich zu unterrichten.

Referendare sollen von Anfang an

- in allen Klassenstufen Unterricht planen und durchführen können.
- die sozialen und kommunikativen Prozesse in den Lerngruppen verstehen.
- die Leistungsmessung und Notengebung pädagogisch transparent und notfalls gerichtsfest vornehmen.
- die Kommunikation mit einer z.T. schwierigen Elternschaft wahrnehmen
- seine eigene Rolle im Lehrerkollegium definieren.
- dem wachsenden Anspruchsniveau und der Arbeitsverdichtung in den Haupt- und Fachseminaren genügen.
- In der Lage sein, die relevanten Sicherheitsvorschriften in Fächern wie z.B. Chemie und Sport zu kennen und umzusetzen.

Mehr Mentorenstunden oder eine Absenkung der Unterrichtsverpflichtung sind erforderlich.

Die Lehrerkammer erinnert an die Fürsorgepflicht der Behörde.

Ein besonderes organisatorisches Problem entsteht jetzt dadurch, dass seit dem 1.11.2012 Referendare, die ihre Ausbildung gemäß der bisherigen Ausbildungsverordnung absolvieren, an den Schulen sind. Diese müssen ab Febr. 2013, zeitgleich mit den “neuen” Referendaren - aber unter gänzlich anderen Bedingungen- an den Schulen eingesetzt werden. Ihre Arbeitszeit wird auf den Stellenbedarf der Schulen angerechnet. Wie soll hier verfahren so werden, dass an den Schulen kein Lehrerüberhang entsteht.

Zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung

§11 Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst wegen Unfähigkeit bereits nach sechs Monaten ist überzogen und sollte erst nach einem zweiten erfolglosen Versuch in einer anderen Schule bzw. einer anderen Schulform, also frühestens nach 12 Monaten, erfolgen. Dieser Wechsel sollte bei Bedarf auch während des ersten Halbjahres erfolgen können. Der Gesetzgeber muss von der Möglichkeit ausgehen, dass ein Fehlverhalten seitens der Schule bzw. Seminarleiter oder unglückliche Umstände vorliegen können.

§15 Unterrichtspraktische Prüfungen

Die Lehrerkammer nimmt die Änderung des Begriffes für diesen Prüfungsteil zur Kenntnis, erkennt aber keine relevante Änderung der gegenwärtigen Praxis. Das ist auch nicht durch den Bezug auf "komplexe Kompetenzen" zu erwarten. Zu befürchten ist eher eine zunehmende Verunsicherung der Referendarinnen und Referendare, weil nicht klar ist, welche der vielen möglichen Kompetenzen in der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden sollen.

Die Lehrerkammer schlägt vor, auf Antrag auch 90minütige Unterrichtspraktische Prüfungen zuzulassen, da an vielen Schulen 90minütige Unterrichtsabschnitte die Regel sind (Berufliche Schulen, Oberstufen) und längere Lehrproben im Einzelfall sinnvoll sein können.

§16 Hausarbeit

Die Lehrerkammer begrüßt die Einführung eines kleineren schriftlichen Formats der Hausarbeit.

Auch sie hat Zweifel am empirischen Wert der bisherigen Unterrichtsversuche. Sie hält es aber für unbedingt geboten, dass die Referendarinnen und Referendare in der Zeit der Erstellung der Arbeiten von unterrichtlichen Verpflichtungen und Seminarbesuchen entlastet werden.

§17 Mündliche Prüfung

Die Lehrerkammer erkennt in der vorgeschlagenen Form des Kolloquiums keine Verbesserung, möglicherweise auch deshalb, weil der Gesetzestext Vieles offen lässt. Grundsätzlich ist die Ausrichtung der mündlichen Prüfung auf reale praktische Fälle zu begrüßen.

Allerdings stellen sich die folgende Fragen:

- Wer stellt die Aufgaben und wann werden sie gestellt?
- Hat der Prüfling die Möglichkeit und Zeit sich vorzubereiten?

Oder geht der Lehramtsanwärter in die Prüfung ohne eine Vorstellung darüber zu haben, auf welchen Bereich sich der „realitätsnahe Fall“, mit dem er konfrontiert wird, bezieht? Das wäre ein deutlicher Nachteil zum bisherigen Verfahren, bei dem Themengebiete eingegrenzt werden konnten.

Die Lehrerkammer befürchtet eine zunehmende Verunsicherung der Referendare, da es keine festen Regelungen zur Aufteilung zwischen Hauptseminarleitung, Fachseminarleitung und Prüfungsvorsitz gibt. Zweifel an der Vergleichbarkeit der Prüfungen sind angebracht.

Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Lehrerkammer begrüßt die vorgeschlagene prozentuale Aufteilung der Prüfungsergebnisse, die die praktischen Anteile stärker gewichtet.

§21 schuldhaftes Versäumnis – schriftliche Arbeit

Lt. §21,2 Satz 2 gilt die gesamte Prüfung bereits dann als nicht bestanden, wenn das Lehrerprüfungsamt durch eine schuldhaft versäumte rechtzeitige Mitteilung keine Kenntnis des Themas der schriftlichen Arbeit hat. Dies ist eine widersinnige Regelung, weil nach der neuen VO lt. §16,2 die Seminarleitung für die rechtzeitige Abgabe des Themas zuständig ist und sogar berechtigt ist, das Thema selbst zu bestimmen. Ein diesbezügliches schuldhaftes Versäumnis kann niemals dem Prüfling angelastet werden.